

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr.: 6/1993

Düsseldorf, den 29.03.1993

INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1993
innerhalb der Gruppe der Studenten
- Seite 3 Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten
innerhalb der Gruppe der Studenten in der Zeit vom 14.06. bis 16.06.1993
- Seite 8 Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
innerhalb der Gruppe der Studenten in der Zeit vom 14.06. bis 16.06.1993

TERMINPLAN

für die Durchführung der Wahlen zum Konvent, Senat, zu den Fakultätsräten, der Bestellung bzw. der Wahl der beratend Mitwirkenden innerhalb der Gruppe der Studenten (Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung)

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: 30.04.1993 (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom 10.05.1993 bis 14.05.1993 (Montag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum 14.05.1993 (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum 14.05.1993 (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab 17.05.1993, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum 21.05.1993 (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: 04.06.1993 (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum 07.06.1993 (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: 14. bis 16.06.1993, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum 16.06.1993, 15.00 Uhr -Eingangstermin beim Wahlausschuß- (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf 1
(Telefon: 311-2434, 311-5140)

Düsseldorf, den 29.03.1993

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten
innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten
Wahlordnung

In der Zeit vom 14.06. bis 16.06.1993 werden auf der Grundlage der Ordnung
für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien
der Fakultäten sowie für die Bestellung der Vertreter der anderen Gruppen
gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekannt-
machungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.11.1989
(Nr. 7/1989)

die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb der
Gruppe der Studenten gemäß §§ 23, 21 und 28 des Gesetzes über die
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)
durchgeführt.

Der Konvent umfaßt 85 Mitglieder, und zwar 43 Professoren, 14
wissenschaftliche Mitarbeiter, 14 Studenten und 14 nichtwissenschaftliche
Mitarbeiter.

Der Senat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar dem Rektor als Vorsitzenden,
12 Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeitern, 4 Studenten und 2
nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Da eine Juristische Fakultät
noch nicht gegründet ist, sind die Studierenden des Studiengangs
Rechtswissenschaft ausschließlich wahlberechtigt für die Wahl zum Konvent
und Senat. Einem Fakultätsrat, mit Ausnahme des Fakultätsrates der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, gehören jeweils der Dekan als
Vorsitzender, 8 Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter, 2 Studenten,
2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und der Prodekan, Letztgenannter mit
beratender Stimme, an. Dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät gehört der Dekan als Vorsitzender, 7 Professoren, 2 wissenschaftliche
Mitarbeiter, 2 Studenten, 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und der
Prodekan, Letztgenannter mit beratender Stimme, an. Dem Fakultätsrat der
Medizinischen Fakultät gehört darüber hinaus der Ärztliche Direktor mit
beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates
ist.

Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in unmittelbarer, freier,
gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung
ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1 WissHG i.V.m.
den §§ 11 I, II und 124 VII WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen
Mitglieder 2 Jahre (§§ 23 II S. 4, 21 V S. 2, 28 III S. 2 WissHG).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professoren:	Univ.-Prof. Dr. Walter Petry
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Frank Loose
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Werner Herbertz
für die Gruppe der Studenten:	Axel Rolle

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professoren:	Univ.-Prof. Dr. Gottfried Arnold
für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter:	Dr. Jürgen Vetter
für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter:	Karl-Heinz Eichberger
für die Gruppe der Studenten:	Lars Heiden

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Konvent und Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zum 10.05.1993 erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (10.05.1993) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Alle Wahlberechtigte(n), die ihre Mitgliedschaft spätestens am 30.04.1993 erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigte(n), die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (bis zum 14.05.1993) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42
vom 10.05. bis 14.05.1993
in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 14.05.1993 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 07.06.1993 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 16.06.1993, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 14.06. bis 16.06.1993 in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Studiengang Rechtswissenschaft	- Studienhaus Fürstenwall 5 4000 Düsseldorf -Vorraum zu den Hörsälen- 14.06. - 16.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
<hr/>	
Wirtschaftswissen- schaftliche Fakultät	- Gebäude 25.11, Ebene 00 -Vorraum zu den Hörsälen 5A bis 5C- 14.06. - 16.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
<hr/>	
Philosophische Fakultät	- Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria) 14.06. - 16.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
<hr/>	
Mathematisch-Naturwissen- schaftliche Fakultät	Gebäude 25.31, Ebene U1 (Cafeteria) 14.06. - 16.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
<hr/>	
Medizinische Fakultät	- Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle) 14.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr
	- Gebäude 12.46, Foyer zu den Hörsälen der Chirurgischen Klinik 15.06. - 16.06.1993 von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler ihren/seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studentenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden jeweils nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben.

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat wird jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Im Falle der personalisierten Verhältniswahl (Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten) sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine(n) für die Liste Verantwortliche(n),
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort **-keine Gremienbezeichnung möglich-**
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und -bei den Wahlen zum Konvent und Senat- Fakultätszugehörigkeit der Bewerber(innen),
 - e) die Matrikelnummer.
3. Jede(r) Kandidat(in) darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum 14.05.1993 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angaben von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem 17.05.1993, 11.00 Uhr in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem 21.05.1993 ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 04.06.1993 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate sowie an der Anschlagtafel im Studienhaus, Fürstenwahl 5, 4000 Düsseldorf, bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate sowie an der Anschlagtafel im Studienhaus, Fürstenwahl 5, 4000 Düsseldorf, bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 311-2434 und 311-5140.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

Düsseldorf, den 29.03.1993

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der Gruppe der Studenten gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle siehe Seite 3)

In der Zeit vom 14.06. bis 16.06.1993 werden auf der Grundlage der Wahlordnung die Bestellungen bzw. Wahlen der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studenten (gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 und 44 Abs. 3 WissHG i.V.m. § 11 Abs. 2 der Grundordnung durchgeführt. Betroffen ist somit nur die Gruppe der Studenten.

(Hinweis: In der Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wird eine Wahl bzw. Bestellung beratend Mitwirkender nicht durchgeführt, da dort bislang keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 WissHG gebildet wurden.)

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitarbeiter der Gruppe der Professoren an.

Vertreter der anderen Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) wirken beratend mit. Sind an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung mindestens 8 Mitglieder der Gruppe der Professoren tätig, werden 2 Vertreter(innen) jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst 1 Vertreter(in) jeder Gruppe. Die Vertreter(innen) der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für 2 Jahre, die Vertreter(innen) der Studierenden für 1 Jahr bestellt.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder -soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind- zur Bestellung bzw. Wahl vorschlagen. Die Zahl der für die Vorstände der einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen zu bestellenden Vertreter(innen) der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (siehe Seite 10 ff.).

Die Kandidaturen müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber(innen) sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 14.05.1993 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Bestellung anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bestellt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 17.05.1993, 11.00 Uhr im Raum 42, Ebene 01, des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 21.05.1993 ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Falls die Zahl der als gültig zugelassenen Bewerbungen die Zahl der zu vergebenden Sitze in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung nicht übersteigt, werden die Bewerber(innen) ohne vorhergehendes Wahlverfahren durch den zuständigen Dekan bestellt. Anderenfalls wird eine Wahl in Form der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein(e) Student(in) ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer/seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand(in) bzw. Doktorand(in) eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen) im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht dem Nachrückenden das Wahlrecht nur zu, wenn die/der ausscheidende Student(in) hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen -Seite 3-
- Wahlausschuß -Seite 3 und 4-
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen -Seite 4-
- Wählerverzeichnis (Auslage, Einwendungen) -Seite 4-
- Briefwahl -Seite 4 und 5-
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) -Seite 5-
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung -Seite 6-.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311-2434 und 311-5140.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
-Czyperek-

Anlage (zu Seite 8)

(A) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils 1 Vertreter.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

2 Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Vertreter.)

2 Mathematisches Institut

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der kondensierten Materie (IPkM)

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Biochemie der Pflanzen

Institut für Ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik

Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen

2 Institut für Zoologie

Institut für Physikalische Biologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Institut für Allgemeine Psychologie

Institut für Physiologische Psychologie

Geographisches Institut

(C) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils 1 Vertreter gemäß § 11 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Neuroanatomie

Institut für Morphologische Endokrinologie und Histochemie

Institut für Topographische Anatomie und Biomechanik

Institut: C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Institut für Physiologische Chemie I

Institut für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Institut: Institut für Medizinische Psychologie

Institut: Institut für Medizinische Soziologie

Institut: Institut für Statistik in der Medizin

Zentrum für Operative Medizin I (Chirurgische Klinik und Poliklinik)

Institut für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Immunbiologie